



Kopie an MdL: Stuttgart		WV:
EINGEGANGEN		
16. JAN. 2015		
Rechtsanwalt Tobias P. Lutze		
Kopie an MdL: Konstanz	Kopie an MdL: Zürich	Kopie an MdL: Freiburg
		zDA

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Tobias P. Lutze,
Robert-Koch-Str. 4, 78464 Konstanz, Az: 142-14/L

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5 759 536-232

- Antragsgegnerin -

wegen Asylzuständigkeit (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jann als Einzelrichterin

am 14. Januar 2015

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (A 1 K 3127/14) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.10.2014 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Lutze, 78464 Konstanz, beigeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Über den Antrag entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 30.12.2014 erhobenen Klage (A 1 K 3127/14) ist gem. §§ 75, 34a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig, insbesondere fristgemäß gestellt worden.

Der zulässige Antrag ist auch begründet. Es kann nicht angenommen werden, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Abschiebungsanordnung das Interesse des Antragstellers überwiegt, bis zur Entscheidung über seine Klage von einer Rückführung nach Italien verschont zu bleiben. Denn es ist zweifelhaft, ob der Bescheid des Bundesamtes vom 28.10.2014, mit dem der Asylantrag gem. § 27 a AsylVfG für unzulässig erklärt und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien gem. § 34 a Abs. 1 AsylVfG angeordnet wurde, rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 AsylVfG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Der Antragsteller soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden. Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Italien, das Zielstaat der vorliegenden Abschiebungsanordnung ist, ist nach der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31) - sog. Dublin-III-VO -, für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig, nachdem er dort am einen Asylantrag gestellt hat und, ohne zuvor die Mitgliedstaaten wieder verlassen zu haben, am 20.05.2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Italien hat auf das Übernahmeersuchen vom 28.07.2014 nicht geantwortet, so dass seine Zuständigkeit gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO seit dem 12.08.2014 begründet ist.

Der Bescheid ist indessen formell rechtswidrig, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antragsteller nicht in einer den Anforderungen des Art. 5 Dublin-III-VO genügenden Weise angehört hat. Nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Art. 4 Dublin-III-VO bereitgestellten Informationen ermöglichen. Eine Ladung zu einer solchen Anhörung – wie sie in den Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit durch das Bundesamt üblicherweise erfolgt – ist hier nicht ergangen. Auf das Gespräch darf gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO verzichtet werden, wenn entweder der Antragsteller flüchtig ist (a) oder der Antragsteller, nachdem er die in Art. 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedsstaat auf andere Weise bestimmt werden kann (b). In dem zuletzt genannten Fall gibt der Mitgliedsstaat, der auf das Gespräch verzichtet, dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung ergeht. Einer dieser Ausnahmefälle, in denen nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Anhörung verzichtet werden kann, liegt hier nicht vor. Der Antragsteller ist weder flüchtig noch hatte er selbst sachdienliche Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats, hier insbesondere zum Reiseweg und früheren Asylantragstellungen, gemacht. Vielmehr hat das Bundesamt die Zuständigkeit Italiens allein durch die Auswertung der Einträge in EURODAC sowie ein – erfolgloses - Übernahmeersuchen an die Schweiz ermittelt.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO subjektive Rechte begründet und nicht nur dem objektiven Interesse sowie dem Interesse der Mitgliedsstaaten an der zutreffenden Ermittlung der Zuständigkeit dient. Dafür sprechen insbesondere die weiteren Bestimmungen in Art. 5 Dublin-III-VO, die regeln, dass das persönliche Gespräch in einer Sprache geführt wird, die der Antrag-

steller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht (Art. 5 Abs. 4 Dublin-III-VO) und dass das Gespräch unter Bedingungen erfolgt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten (Art. 5 Abs. 5 Dublin-III-VO). Die Anhörung wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedsstaat entschieden wird (Art. 5 Abs. 3 Dublin-III-VO). Diese Bestimmungen, die dem Schutz des Antragstellers dienen, veranschaulichen, dass die Anhörung („das persönliche Gespräch“) zumindest auch dem Interesse des Antragstellers dienen soll. Für die hier vertretene Auslegung, dass die Pflicht des Bundesamts, den Antragsteller jeweils anzuhören, für diesen subjektive Rechte begründet, spricht auch, dass Anhörungspflichten Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, der hier zwar – da keine Stelle der Union, sondern eine nationale Behörde, nämlich das Bundesamt, gehandelt hat - nicht aus Art. 41 EU-Grundrechtecharta vom 12.12.2007 (ABl. Nr. C 303 S. 1) sondern aus einem das Unionsrecht prägenden allgemeinen Grundsatz folgt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam ihre Standpunkt vorzutragen, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird (EuGH, Urt. v. 11.12.2014 – C-249/13 – Juris m.w.N.).

Des Weiteren fällt hier ins Gewicht, dass das Bundesamt vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG verpflichtet ist, zu prüfen, ob Duldungsgründe vorliegen. § 34a AsylVfG bestimmt ausdrücklich, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“. Die Abschiebungsanordnung darf mithin erst ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 26a AsylVfG oder § 27a AsylVfG i.V.m. § 34a AsylVfG erfüllt sind. Das bedeutet, dass das Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsanordnung gegebenenfalls sowohl zielstaatsbezogene Aspekte - bezogen auf den Zielstaat der Abschiebung - als auch der Abschiebung entgegenstehende inländische Vollzugshindernisse zu berücksichtigen, mithin u.a. zu prüfen hat, ob die Abschiebung in den Drittstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen - wenn auch nur vorübergehend - rechtlich oder tatsächlich möglich ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 31.05.2011 - A 11 S 1523/11 -, juris, m.w.N.). Um diese Prüfung überhaupt durchführen zu können, dürfte es unerlässlich sein, in einer persönlichen Anhörung mittels eines Dolmetschers in einer dem Ausländer geläufigen

Sprache eventuell bestehende, dem Erlass einer Abschiebungsanordnung entgegenstehende, v.a. in der Person des Antragstellers liegende Abschiebungshindernisse zu erheben (vgl. GK-AsylVfG, § 34a, RN 40; VG Freiburg, Beschl. v. 10.10.2014 – A 3 K 2187/14).

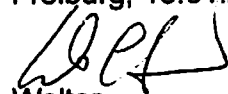
Unter diesen Umständen war dem Antragsteller, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, Prozesskostenhilfe zu bewilligen und sein Prozessbevollmächtigter beizuordnen (§ 166 VwGO, §§ 114, 115, 121 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Jann

Beglaubigt
Freiburg, 15.01.2015



Wolter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle